



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung

Neonazi-Demonstration am 31. März 2012 in Lübeck

Wie jedes Jahr wollen Neonazis aus ganz Deutschland auch in diesem März durch Lübeck marschieren.

1. Auf der Internetseite <http://www.bombenterror.info/> tritt Thomas Wulff als Anmelder und Versammlungsleiter der Neonazi-Demo am 31. März in Lübeck auf. Ist es richtig, dass Herr Wulff diese Demonstration angemeldet hat und auch Versammlungsleiter ist?

a. Wenn ja, wann hat er für welche Organisation (Veranstalter) mit welchem Tenor eine Kundgebung beziehungsweise Demonstration mit wie vielen erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an welchem Ort für welchen Zeitraum im Zusammenhang mit der oben genannten Versammlung angemeldet?

b. Versammlungsleiter_innen können mit Verweis auf ihre Unzuverlässigkeit abgelehnt werden (z.B. Verbotsverfügung des Landkreises Stendal vom 24. Juli 1998). Prüft die Versammlungsbehörde die Zuverlässigkeit der Versammlungsleitung? Liegen Vorwürfe gegen Herrn Wulff vor, die rechtfertigen ihn als Versammlungsleiter abzulehnen?

c. Wenn nein, wann hat wer (Anmelder bzw. Anmelderin) für welche Organisation (Veranstalter) mit welchem Tenor eine Kundgebung beziehungsweise Demonstration mit wie vielen erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an welchem Ort für wel-

chen Zeitraum im Zusammenhang mit der oben genannten Versammlung angemeldet und wer ist Versammlungsleiter?

Antwort:

Nach § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 1. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte für die Entgegennahme der Anmeldung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zuständig. In diesem Falle ist der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck Versammlungsbehörde. Er hat die versammlungsrechtlich relevanten Sachverhalte aufzubereiten und zu entscheiden.

2. Welche Demonstrationsroute wurde angemeldet? Bitte detailliert die Plätze und Straßennamen der Demonstrationsroute sowie die Anfangskundgebung, Zwischenkundgebungen und Abschlusskundgebungen mitteilen.

Antwort:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 1.

3. Welche Erkenntnisse hat die Innenbehörde über rechtsextreme Anmelderrinnen und Anmelder, Veranstalterinnen und Veranstalter, Rednerinnen und Redner, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Musik-Bands auf den bisherigen Demonstrationen des „Tages der deutschen Zukunft“? Welche Szenen der extremen Rechten veranstalten die Demonstration und welche Szenen der extremen Rechten werden an dieser Demonstration teilnehmen?

Antwort:

Beim „Tag der deutschen Zukunft“ handelt es sich um eine seit 2009 regelmäßig von parteiunabhängigen Neonazis aus dem norddeutschen Raum veranstalteten Demonstration, die nicht mit der in Lübeck unter dem Motto „Bomben für den Frieden – Im Gedenken an den Alliierten Bombenterror“ regelmäßig durchgeführten Demonstration im Zusammenhang steht.

4. Wie viele Kooperationsgespräche hat die Innenbehörde bzw. Versammlungsbehörde bisher mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder und/oder der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter über die Demonstration wann geführt? Welchen wesentlichen Inhalt hatten die Kooperationsgespräche?

Antwort:

Das Kooperationsgebot ist ein vom Bundesverfassungsgericht entwickeltes Instrument für Versammlungsbehörden und Veranstalter zu vertrauensbildenden Maßnahmen, um im Vorfeld einer Versammlung unter freiem Himmel zu einer versammlungsfreundlichen Zusammenarbeit beizutragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Gefahrenprognosen hat die Innenbehörde im Zusammenhang mit der oben genannten Demonstration bereits erarbeitet?

Antwort:

Die Erstellung einer Gefahrenprognose für die in Rede stehende Versammlung ist Aufgabe der Versammlungsbehörde und der Polizei vor Ort. Sie dient als Grundlage für versammlungsrechtliche Verfügungen (Auflagen oder Verbot) durch die Versammlungsbehörde. Die polizeiliche Zuarbeit endet erst in zeitlicher Nähe zum Ereignis.

6. Welche Auflagen hat die Versammlungsbehörde bereits erlassen? Bitte detailliert darlegen.

Antwort:

Ein eventueller Auflagenbescheid wird auf der Grundlage der Gefahrenprognose durch die Versammlungsbehörde erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wurde oder wird ein Verbot der Versammlung von der Innenbehörde geprüft? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und aufgrund welcher Gefahrenprognosen?

Antwort:

Aufgabe der Versammlungsbehörde ist es, im Rahmen des versammlungsrechtlichen Verwaltungsverfahrens zu prüfen, ob Auflagen oder ein Verbot der Versammlung notwendig sind, um beispielsweise eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung zu verhindern. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Wie viele Informationsstände und/oder Kundgebungen haben welche rechtsextremistischen Einzelpersonen und/oder Organisationen im Zusammenhang mit dem

Trauermarsch bei welchen Versammlungsbehörden im Jahr 2011 sowie im Jahr 2012 angemeldet? Wo haben die Informationsstände bzw. Kundgebungen in welchen Zeiträumen stattgefunden bzw. sollen die Informationsstände bzw. Kundgebungen in welchen Zeiträumen stattfinden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Eine Nachfrage bei den zuständigen Versammlungsbehörden hätte die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit überschritten.